

Art. 57 Bgld. EA 2001 Änderung des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes

Bgld. EA 2001 - Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Burgenländische Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 58/1993, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 24/1996, 9/1997, 30/1998 und 8/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

“Höhe des Pflegegeldes

§ 5

Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	145,40 Euro
Stufe 2	268,00 Euro
Stufe 3	413,50 Euro
Stufe 4	620,30 Euro
Stufe 5	842,40 Euro
Stufe 6	1.148,70 Euro
Stufe 7	1.531,50 Euro“

2. Im § 6 zweiter Satz wird der Betrag „S 825,-“ durch den Betrag „60 Euro“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 5 lautet:

“(5) Das Pflegegeld ist auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at